

Anwendungshinweis „Anrechnung von Entwürfen und Vorschüssen“

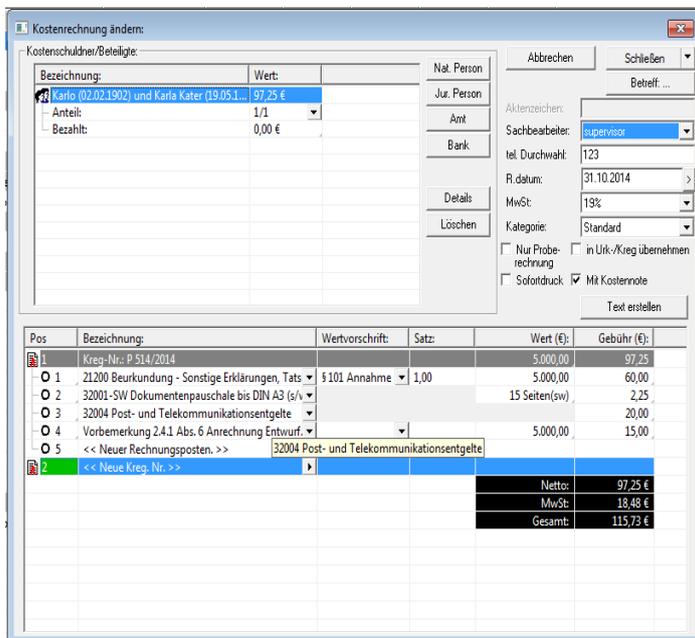
Wenn Sie einen Vorschuss berechnen wollen, gibt es in ProNotar unterschiedliche Möglichkeiten dies umzusetzen. In diesem Tipp stellen wir Ihnen die bestehenden Möglichkeiten vor.

Wir empfehlen, sich auf eine einheitliche Handhabung in Ihrem Notariat zu einigen.

1. Anrechnen von Entwürfen bei der Kostenrechnung

Um bereits abgerechnete Entwürfe bei der Abrechnung des beurkundeten Rechtsgeschäfts in Abzug zu bringen, erstellen Sie wie gewohnt Ihre Rechnung über das Rechnungserfassungsfenster.

Um den Entwurf anzurechnen, fügen Sie nun Ihrer im Erfassungsfenster geschriebenen Rechnung einen weiteren Rechnungsposten „Vorbemerkung Anrechnung Entwurf“ zu.



Pos	Bezeichnung:	Wertvorschrift:	Satz:	Wert (€):	Gebühr (€):
1	Kreg-Nr.: P 514/2014			5.000,00	97,25
0 1	21200 Beurkundung - Sonstige Erklärungen, Tats	§ 101 Annahme	1,00	5.000,00	60,00
0 2	32001-SW Dokumentenpauschale bis DIN A3 (s/v)			15 Seiten(sw)	2,25
0 3	32004 Post- und Telekommunikationsentgelte				20,00
0 4	Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 6 Anrechnung Entwurf:			5.000,00	15,00
0 5	<< Neuer Rechnungsposten. >>	32004 Post- und Telekommunikationsentgelte			
2	<< Neue Kreg. Nr. >>				
				Netto:	97,25 €
				MwSt:	18,48 €
				Gesamt:	115,73 €

Den Rechnungsposten passen Sie alsdann über Öffnen des Kontextmenüs (rechte Maustaste – Ändern) bei der Gebühr an. Hier negativieren Sie den Betrag, indem Sie ein Minuszeichen vor die Gebühr setzen und ggf. die Höhe der Gebühr anpassen.

Bestätigen Sie nun mit „OK“ und erstellen Sie die Rechnung wie gewohnt.

Die berechnete Entwurfsgebühr wird nun im Rechnungsdokument ausgewiesen und vom Gesamtbetrag abgezogen.

KV-Nummer	Bezeichnung	Wertvorschrift	Satz	Geschäftswert	Gebühr €	Anteil	Betrag €
21200	Beurkundungsverfahren	§-101	1,00	5.000,00 €	60,00	1/1	60,00
32001	Dokumentenpauschale bis DIN A3 (s/w) (15 Seiten)				2,25	1/1	2,25
32004	Post- und Telekommunikationsentgelte				20,00	1/1	20,00
Vorbe	Anrechnung Entwurfsgebühr auf Beurkundungsverfahren			5.000,00 €	15,00		-15,00
Summe der umsatzsteuerpflichtigen Beträge							67,25
32014 Umsatzsteuer 19%							12,78
Rechnungsbetrag							80,03

Sie können die Rechnung nun wie gewohnt ausdrucken.

2. Anrechnung bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Beurkundungsverfahrens können Sie analog verfahren.

3. Anrechnung von Entwürfen/Gebühren im „Schnellverfahren“

Hat der Kunde bei Ihnen bereits einen Vorschuss zu einer Rechnung gezahlt und Sie haben hierzu noch keine Rechnung erstellt, können Sie ganz zügig den Vorschuss von der Kostenrechnung abziehen.

Erstellen Sie Ihre Rechnung wie gewohnt im Rechnungserfassungsfenster. Geben Sie nun den bereits gezahlten Betrag bei „Bezahlt“ ein.

Pos	Bezeichnung	Wertvorschrift	Satz	Wert (€)	Gebühr (€)
1	Kreg-Nr.: P 514/2014			5.000,00	82,25
1	21200 Beurkundung - Sonstige Erklärungen, Tats	§101 Annahme	1,00	5.000,00	60,00
2	32001-SW Dokumentenpauschale bis DIN A3 (s/w)				2,25
3	32004 Post- und Telekommunikationsentgelte				20,00
4	<< Neuer Rechnungsposten. >>				
2	<< Neue Kreg. Nr. >>				

Netto:	82,25 €
MwSt:	15,63 €
Gesamt:	97,88 €

Der von Ihnen eingegebene Vorschuss wird nun vom Gesamtbetrag abgezogen.

KV-Nummer	Bezeichnung	Wertvorschrift	Satz	Geschäftswert	Betrag €
21200	Beurkundungsverfahren	§-101	1,00	5.000,00 €	60,00
32001	Dokumentenpauschale bis DIN-A3 (s/w) (15 Seiten)				2,25
32004	Post- und Telekommunikationsentgelte				20,00
Summe der umsatzsteuerpflichtigen Beträge					82,25
32014	Umsatzsteuer -19 %				15,63
Rechnungsbetrag					97,88
Abzgl. bereits gezahlter Beträge					-15,00
Noch-zu-zahlender Betrag:					82,88

Wichtiger Hinweis: Der in Abzug gebrachte Betrag wird von ProNotar automatisch als Zahlungseingang bar verbucht. Beachten Sie, dass Sie oder die Buchhaltung nachträglich ggf. diesen Zahlungseingang dem richtigen Bankkonto zuweisen.

Das „Schnellverfahren“ steht Ihnen nur bei der Erfassung der Rechnung zur Verfügung. Beim Ändern einer Rechnung ist dieses Verfahren nur bedingt möglich. Man kann zwar einen Betrag bei „Bezahlt“ eingeben, dieser wird auch bei der Word-Rechnung in Abzug gebracht, aber er wird nicht verbucht als Zahlungseingang. Hier ist von Ihnen oder der Buchhaltung der Zahlungseingang vollständig neu einzubuchen. Erst danach erscheint der Betrag auch in der Rechnungsübersicht oder bei einem erneuten Ändern der Rechnung korrekt.

4. Vorschussrechnung erstellen und diese durch Abrechnung nach Beurkundung ersetzen:

- a) Um diese Abrechnungsmöglichkeit zu nutzen, legen Sie am Besten einen neuen Rechnungsposten „Vorschussrechnung“ an. Wie Sie dies machen, erfragen Sie bei Ihrem ProNotar Beauftragten oder der Hotline.

Alsdann erstellen Sie eine Vorschussrechnung über den gewohnten Weg. Nutzen Sie als Rechnungsposten den Posten „Vorschussrechnung“.

Erstellen Sie die Rechnung nun wie gewohnt.

Sobald der Vorschuss eingegangen ist, sollte der Zahlungseingang auf der Vorschussrechnung gebucht werden.

- b) Wenn Sie die Angelegenheit nun endgültig abrechnen wollen, öffnen Sie die Vorschussrechnung und ändern diese ab. Markieren Sie die Rechnung und öffnen alsdann mit der rechten Maustaste das Auswahlfenster. Hier wählen Sie die Option „Ändern“ aus.

Nun öffnet sich das Rechnungserfassungsfenster zur Vorschussrechnung. Löschen Sie nun den Rechnungsposten „Vorschussrechnung“ und geben die neu zu erfassenden Rechnungsposten wie gewohnt ein.

Wenn Sie die Kostenrechnung erstellen, wird nun der Vorschuss in Abzug gebracht.

KV-Nummern	Bezeichnung	Wertvorschrift	Satz	Geschäftswert	Betrag €
21100	Beurkundungsverfahren	§§ 97, 47	2,00	50.000,00 €	330,00 €
22200	Betreuungsgebühr	§ 113 Abs. 1 Betr	0,50	50.000,00 €	82,50 €
22110	Vollzugsgebühr	§ 112	0,50	50.000,00 €	82,50 €
32001	Dokumentenpauschale bis DIN A3 (s/w) (100 Seiten)				15,00 €
32005	Auslagenpauschale Post- und Telekommunikation				20,00 €
32011	Gebühr für Grundbuchauszug (Anzahl: 1)				8,00 €
* Summe der umsatzsteuerpflichtigen Beträge					538,00 €
32014	Umsatzsteuer 19 %				102,22 €
Rechnungsbetrag					640,22 €
* Abzgl. bereits gezahlter Betrag					-238,00 €
Noch-zu-zahlender Betrag:					402,22 €

Gehören Sie zu den kostenregisterführenden Notariaten, so ist der Vorschuss über eine Kostenrechnung unter einer Bruchnummer in das Kostenregister einzutragen. Die Vorschussrechnung ist der Abgabepflicht für den Monat der Rechnungserstellung zu unterwerfen und kann - wie zuvor beschrieben - während dieses Monats geändert werden.

Fällt die endgültige Abrechnung jedoch in einen anderen Monat, so ist der bereits gezahlte Vorschuss als Abzugsposten in die neu zu erstellende Rechnung aufzunehmen. Eine gesonderte Stornorechnung ist dadurch nicht erforderlich.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen unser Support-Team gern zur Verfügung.

Ihr ProNotar-Support

Hotline ProNotar: 0800 9597299

E-Mail: support@ProNotar.de

Homepage: www.pronotar.de

Andreas Krauß Hard- und Softwareservice GmbH

Grub 91, 94539 Grafing

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (TU) Andreas Krauß

Amtsgericht Deggendorf, HRB 1926